

Staatsminister Jörg-Uwe Hahn, Wiesbaden

Genitalverstümmelung: Wirksamer Opferschutz durch einen eigenen Straftatbestand

Die Genitalverstümmelung als schwere körperliche und seelische Misshandlung von Mädchen und Frauen ist in den letzten Jahren auch in Deutschland zunehmend in das öffentliche Bewusstsein vorgedrungen. Diese Taten geschehen nicht nur in afrikanischen oder asiatischen Ländern, sondern auch Mädchen und Frauen aus Migrantenfamilien in Deutschland sind davon betroffen. In dem folgenden Beitrag wird dargelegt, warum es im deutschen Recht eines eigenständigen Straftatbestands der „Genitalverstümmelung“ bedarf, um die Opfer vor solchen Misshandlungen wirksam zu schützen. Darüber hinaus wird die Gesetzesinitiative Hessens und Baden-Württembergs für einen solchen Straftatbestand in ihren Grundzügen vorgestellt.

I. Begriffsbestimmung

Die weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet die Beschneidung oder andere körperliche Eingriffe an den äußeren weiblichen Genitalien, die in verschiedenen Kulturen, insbesondere in Afrika sowie in einigen Ländern Asiens und Lateinamerikas, bis heute durchgeführt werden. Nach einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwendeten Typisierung werden folgende Erscheinungsformen unterschieden: 1. die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Vorhaut (Klitoridektomie), 2. die teilweise oder komplette Entfernung der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Schamlippen (Exzision), 3. die Verengung der Vaginalöffnung durch einen Nahtverschluss nach der teilweisen oder kompletten Entfernung der Schamlippen und der Klitoris (Infibulation) sowie 4. weitere, unter 1. bis 3. nicht erfasste Veränderungen an den weiblichen Genitalien wie Einschnitte, Ätzungen oder Ausbrennen¹.

Die Genitalverstümmelung ist eine besonders schwerwiegende Misshandlung von Frauen und Mädchen. Die körperlichen und seelischen Folgen begleiten die Opfer ihr Leben lang. Viele Frauen haben ihr Leben lang Schmerzen und ein gestörtes sexuelles Empfinden. Der Eingriff wird regelmäßig ohne Narkose, unter unzureichenden hygienischen Bedingungen und durch „Beschneiderinnen“ ohne medizinische Kenntnisse durchgeführt. Diese Bedingungen begünstigen Infektionen, die tödlich verlaufen können². Häufig werden bei

dem Eingriff auch versehentlich Harnleiter, Blase oder Mastdarm verletzt. Die Häufigkeit unmittelbar nach dem Eingriff auftretender Sterbefälle wird auf 3–7% geschätzt, bei der Infibulation auf 10–30%³. Langfristige Komplikationen sind Abszesse sowie Schwierigkeiten beim Wasserlassen und der Menstruation, die ihrerseits Harnwegs-, Eileiter oder Gebärmutterhalsinfektionen bis hin zur Unfruchtbarkeit zur Folge haben können⁴. Eine Geburt wird später durch das verhärtete Narbengewebe erschwert, was zu einer Sauerstoffunterversorgung des Kindes, zur Totgeburt oder zum Tod der Mutter führen kann⁵.

Weltweit sind nach Schätzungen etwa 140 Millionen Frauen Opfer von Genitalverstümmelungen. Jedes Jahr kommen weitere drei Millionen Mädchen und Frauen hinzu. Davon betroffen sind überwiegend Frauen in Afrika, wo in einzelnen Ländern bis zu 90% der Frauen beschnitten sind, aber auch in einzelnen Ländern Asiens und Lateinamerikas⁶. Die Genitalverstümmelung wird vornehmlich auf Grund von überkommenen Traditionen praktiziert: Die Frauen sollen auf diese Weise zu einem vollwertigen, sozial akzeptierten Mitglied der Gesellschaft werden⁷. Zu dieser sozialen Akzeptanz gehört auch, dass sie durch den Eingriff von vorehelichen oder außerehelichen sexuellen Aktivitäten abgehalten werden sollen⁸. Daneben spielen religiöse, hygienische oder ästhetische Begründungen eine Rolle. Dabei wird die Genitalverstümmelung von Anhängern aller in diesen Ländern vertretenen Religionen praktiziert⁹.

In Deutschland sind es Migranten aus den genannten Ländern, die diese Tradition fortsetzen und die Mädchen in

1 Terre des Femmes e. V., Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, 2005, S. 4.

2 Terre des Femmes (o. Fußn. 1), S. 12.

3 Rosenke, ZRP 2001, 377 (378).

4 Terre des Femmes (o. Fußn. 1), S. 13.

5 Rosenke, ZRP 2001, 377 (378).

6 Antwort der Bundesregierung v. 8. 5. 2006 auf Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, BT-Dr 16/1391, S. 4.

7 Rosenke, ZRP 2001, 377; Kuring, Weibliche Genitalverstümmelung in Eritrea: Regionale Erklärungen, nationale Ansätze und internationale Standards, 2007, S. 60 f.

8 Kuring (o. Fußn. 7), S. 60 f.

9 Rosenke, ZRP 2001, 377; Terre des Femmes (o. Fußn. 1), S. 8.

ihren Familien dem Eingriff unterziehen. Dabei existiert in Deutschland bislang nur wenig repräsentatives Zahlenmaterial zu den Genitalverstümmelungen betroffenen Opfern. Nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen sind ca. 20 000 Frauen in Deutschland von Genitalverstümmelung betroffen¹⁰. Ungefähr 4000 Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund sind als gefährdet anzusehen, dieser Praxis, beispielsweise bei einem Ferienaufenthalt im Herkunftsland der Familie, unterworfen zu werden. Untersuchungen unter Migrantinnen in Europa haben ergeben, dass etwa ein Drittel der Befragten an der Praxis der Genitalverstümmelung festhält¹¹.

Erst in den letzten Jahren ist das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür gewachsen, dass auf Grund von Migrationsprozessen auch innerhalb der deutschen Gesellschaft eine Auseinandersetzung mit diesem Problem notwendig ist. Bei einer Umfrage unter 493 Frauenärzten in Deutschland im Jahr 2005 gaben 43% an, bereits eine betroffene Frau in Behandlung gehabt zu haben¹². Vereinzelt sind Berichten ist zu entnehmen, dass sich in Deutschland Ärzte bereiterklärt haben sollen, eine von den Eltern gewünschte Genitalverstümmelung durchzuführen¹³.

II. Bestehender strafrechtlicher Schutz

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Genitalverstümmelung regelmäßig als gefährliche Körperverletzung nach den §§ 223, 224 StGB strafbar, da hierbei eine vorsätzliche körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung mit einem gefährlichen Werkzeug (Skalpelle, Messer o. ä.) verübt wird. Wenn die Eltern die Tat an ihrer minderjährigen Tochter begehen, kommt zusätzlich eine Strafbarkeit wegen Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 StGB in Betracht. Ob die Genitalverstümmelung dagegen stets auch den Qualifikationstatbestand der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB erfüllt und damit ein Verbrechen darstellt, ist umstritten. Vereinzelt wird die Qualifikation des § 226 I Nr. 2 StGB (Verlust eines wichtigen Glieds des Körpers) als erfüllt angesehen¹⁴.

Rechtsprechung gibt es dazu bisher nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass nach herrschender Auslegung die Genitalverstümmelung nicht von § 226 I Nr. 2 StGB erfasst wird, da kein „Glied des Körpers“ in diesem Sinne betroffen ist¹⁵. Die Genitalverstümmelung fällt daher nur dann unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung, falls sie – bei besonderen gesundheitlichen Komplikationen als Folge des Eingriffs – zu einem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit (§ 226 I Nr. 1 StGB) führt.

Das geltende Recht trägt daher dem Unrechtsgehalt dieser Taten nicht ausreichend Rechnung. Die lebenslangen, schweren Folgen für die Opfer werden durch den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung, der eine Mindestfreiheitsstrafe von nur sechs Monaten vorsieht, nicht berücksichtigt. Dies genügt nicht für eine angemessene Bestrafung dieser Taten und für eine entsprechend deutliche abschreckende Wirkung. Dagegen ist die Einstufung als Misshandlung von Schutzbefohlenen oder schwere Körperverletzung von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Ob sich schwere Folgen nach § 226 I Nr. 3 StGB in Form eines Verlusts der Fortpflanzungsfähigkeit einstellen, wird gegebenenfalls erst viele Jahre nach der Tat feststellbar sein, wenn die Genitalverstümmelung – wie zumeist – an sehr jungen Mädchen begangen wird. Diese Unsicherheiten könnten durch eine eindeutige strafrechtliche Regelung beseitigt werden. Nicht gelöst ist durch das geltende Strafrecht auch das Problem, wie der deutsche Staat hier lebende Mädchen davor schützen kann, im Heimatland ihrer Eltern diesem Eingriff unterzogen zu

werden. Das deutsche Strafrecht gilt grundsätzlich nur für im Inland verübte Taten (§ 3 StGB), solange keine gesonderte andere Regelung erfolgt.

III. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Die Genitalverstümmelung ist demnach in Deutschland zwar bereits strafbar, doch sind die bestehenden Regelungen noch nicht ausreichend. Die potenziellen Opfer müssen wirksam geschützt und die Täter effektiv verfolgt werden können. In beiderlei Hinsicht sind dabei Menschen mit Migrationshintergrund betroffen. Achtung vor fremden Kulturen und Traditionen kann jedoch nicht bedeuten, körperliche und psychische Misshandlungen zuzulassen. Erfolgreiche Integration erfordert, die Geltung des Strafrechts in allen Teilen der Gesellschaft durchzusetzen, auch wenn dabei ein Konflikt mit überkommenen Traditionen bestimmter Bevölkerungsgruppen entsteht. Die Genitalverstümmelung kann nicht mit Kultur und Tradition gerechtfertigt werden. Mädchen und Frauen aus Migrantenfamilien haben ein Recht auf den Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit.

Den Schutz durch das deutsche Strafrecht gebietet dabei auch die gemeinsame Überzeugung der internationalen Rechtsgemeinschaft. Seit 1995 gilt die Genitalverstümmelung auch international als Menschenrechtsverletzung. Auf der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 nahmen 189 Staaten eine Aktionsplattform an, die Gewalt gegen Frauen durch die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane als Menschenrechtsverletzung kennzeichnete und die Regierungen aufforderte, neben Aufklärungskampagnen und Hilfsangeboten für die Opfer auch strafrechtliche Sanktionen gegen die Täter vorzusehen. Das Europäische Parlament forderte die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mehrfach auf, Genitalverstümmelung zu verhindern und zu diesem Zweck auch entsprechende Gesetze und Sanktionen vorzusehen¹⁶. In der Europäischen Union haben bisher Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Spanien und Schweden die weibliche Genitalverstümmelung ausdrücklich unter Strafe gestellt. Außerdem gibt es entsprechende Straftatbestände beispielsweise auch in Norwegen, Australien, Kanada, Neuseeland und den USA¹⁷. In einigen afrikanischen Ländern ist die Genitalverstümmelung inzwischen ebenfalls strafbar¹⁸. Andere afrikanische Länder, in denen Genitalverstümmelung traditionell zumindest bei Teilen der Bevölkerung praktiziert wird (Algerien, Eritrea, Gambia, Kamerun, Simbabwe etc.), haben diese dagegen bisher nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt. Vor diesem Hintergrund ist die Strafbarkeit von Genitalverstümmelung an Mädchen, die in Deutschland leben und bei einem Urlaub im Heimatland ihrer Familie einem solchen Eingriff unterzogen werden, derzeit nicht umfassend gewährleistet.

10 Antwort der Bundesregierung, BT-Dr 16/1391, 2.

11 Terre des Femmes (o. Fußn. 1), S. 9.

12 Terre des Femmes (o. Fußn. 1), S. 18 f.

13 Bumke, NVwZ 2002, 423 (424).

14 Rosenke, ZRP 2001, 377 (378); Möller, ZRP 2002, 186.

15 „Glied“ als jeder nach außen hin in Erscheinung tretende Körperteil, der eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat (Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. [2006], § 226 Rdnr. 2; Fischer, StGB, 57. Aufl. [2010], § 226 Rdnr. 6; Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 10. Edition (Stand: 1. 10. 2009), § 226 Rdnr. 14; Momsen, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 226 Rdnr. 10), bzw. (noch enger) der mit dem Körper durch Gelenke verbunden ist (Hardtung, in: MünchKomm., StGB, 2003, § 226 Rdnr. 26).

16 Entschließung v. 20. 9. 2001 zur Genitalverstümmelung bei Frauen (2001/2035 (INI)), ABIEG Nr. C 77 E v. 28. 3. 2002, S. 126; Entschließung v. 24. 3. 2009 zur Bekämpfung der Genitalverstümmelung bei Frauen in der Europäischen Union (2008/2071 (INI)).

17 Antwort der Bundesregierung, BT-Dr 16/1391, S. 3, 5 f.

18 Terre des Femmes (o. Fußn. 1), S. 35 ff.

Über den strafrechtlichen Umgang mit der Genitalverstümmelung hinaus wird diese Praxis aber auch in anderen Rechtsgebieten als schwerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bewertet, den es zu verhindern gilt. Die Rechtsprechung außerhalb der Strafjustiz hatte sich schon häufiger mit der Genitalverstümmelung und den Gefahren zu befassen, die auch in Deutschland lebenden Mädchen drohen können. Nach der Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte kann eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Herkunftsland drohende Genitalverstümmelung ein Abschiebungshindernis begründen¹⁹. Die Familiengerichte haben in mehreren Entscheidungen eine drohende genitale Verstümmelung eines Mädchens als schweren, irreparablen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und deshalb als eine das Kindeswohl in hohem Maße beeinträchtigende Behandlung eingeordnet. Eine Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB hinsichtlich der Genehmigung von Auslandsreisen kann daher in Betracht kommen, wenn konkrete Verdachtsmomente dafür bestehen, dass die Eltern das Kind im Herkunftsland einem Eingriff unterziehen lassen wollen²⁰. Nach einer weiteren Entscheidung kann bei drohender Genitalverstümmelung in Deutschland das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils auf den begleiteten Umgang beschränkt werden²¹.

Im Bundestag hatten in den letzten Jahren bereits verschiedene Fraktionen Anträge betreffend den Schutz von Frauen und Mädchen vor Genitalverstümmelung eingebracht²². Im Jahr 2009 legte eine fraktionsübergreifende Gruppe von Abgeordneten einen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der Genitalverstümmelung vor, der eine Ergänzung des Tatbestands der schweren Körperverletzung nach § 226 I StGB um den vollständigen oder teilweisen Verlust der weiblichen Genitalien oder deren Verstümmelung vorsah²³. Der Bundestag lehnte diesen Gesetzentwurf jedoch in seiner Sitzung vom 2. 7. 2009 ab.

IV. Lösungsmöglichkeiten

Die vorgenannten Erwägungen legen es nahe, einen eigenständigen Straftatbestand der „Genitalverstümmelung“ zu schaffen. Hessen hat daher zusammen mit Baden-Württemberg eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht²⁴, mit der ein neuer Straftatbestand in das Strafgesetzbuch eingeführt werden soll. Die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in anderer Weise wird in einen eigenen Straftatbestand – § 226 a -neu-StGB – eingestellt²⁵:

Die Tat soll mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht werden. Dies ermöglicht eine Bestrafung, die dem erheblichen Unrechtsgehalt dieser Taten entspricht. Durch die Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand wird jeder Zweifel über die strafrechtliche Einordnung der Tat als schwerwiegender Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Opfers beseitigt und ein eindeutiges Signal gesetzt, dass der Staat solche Menschenrechtsverletzungen keinesfalls toleriert, sondern energisch bekämpft. Es werden so auch mögliche Fehlyorstellungen darüber beseitigt, dass Eltern in eine solche Verstümmelung ihrer Töchter wirksam einwilligen könnten. Die Sittenwidrigkeit dieser Form der Körperverletzung (§ 228 StGB) steht damit außer Zweifel. Ein eigener Straftatbestand wird helfen, sowohl das Umfeld der betroffenen Mädchen und Frauen als auch die Öffentlichkeit für die Gefahr zu sensibilisieren, die den Opfern droht, und den potenziellen Tätern die zu erwartende Strafe nachdrücklich vor Augen zu führen. Durch die deutliche Bezeichnung dieser Praxis als Verbrechen sollen die Op-

fer ermutigt werden, gegen die Täter auszusagen und so eine wirksame Strafverfolgung zu ermöglichen.

Eine Ergänzung des Tatbestands der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB), wie sie bereits der frühere Gesetzentwurf aus dem Bundestag vorsah²⁶, wäre dagegen eine weniger geeignete Regelung. Die Genitalverstümmelung fügt sich nicht in die Deliktsstruktur der schweren Körperverletzung als Erfolgsqualifikation der vorsätzlichen Körperverletzung ein. Das höhere Strafmaß in § 226 I StGB soll Fälle erfassen, in denen durch eine vorsätzliche Körperverletzung zumindest fahrlässig eine schwere Folge verursacht wurde. Bei der Genitalverstümmelung zielt der Täter dagegen stets darauf ab, schwere und dauerhafte körperliche Folgen für das Opfer herbeizuführen. Regelmäßig wäre daher auch § 226 II StGB erfüllt, der eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren androht, wenn die schwere Folge absichtlich oder wissentlich herbeigeführt wurde. Bei ausländischen Tätern würde bereits die Verhängung der Mindeststrafe dazu führen, dass sie zwingend auszuweisen wären (§ 53 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). Dies mag zwar auf Grund der Schwere der Straftat angemessen erscheinen, würde aber in vielen Fällen die tatbeteiligten Eltern des Opfers treffen, was einer Anzeige durch das Opfer entgegenstehen könnte.

In Deutschland lebende Mädchen mit Migrationshintergrund sind vor allem dadurch gefährdet, dass sie bei einem Urlaub im Herkunftsland ihrer Familien diesem Ritual unterworfen werden können. Das deutsche Strafrecht gilt jedoch grundsätzlich nur für im Inland begangene Taten (§ 3 StGB). Deswegen ist es erforderlich, auch im Ausland verübte Genitalverstümmelungen an Mädchen und Frauen, die in Deutschland leben, der Geltung des deutschen Strafrechts zu unterstellen. Daher sollte der neue Straftatbestand der Genitalverstümmelung in § 5 StGB dem Weltrechtsprinzip unterstellt werden, um so auch Auslandstaten ahnden zu können. Außerdem muss gewährleistet werden, dass die Verfolgung dieser Taten nicht regelmäßig an der Verjährung scheitert. Die Strafverfolgung kommt in diesen Fällen vielfach erst durch eine Strafanzeige des Opfers in Gang. Die Opfer der Genitalverstümmelung sind in den meisten Fällen zur Tatzeit noch Kinder; sie sind in der Regel zwischen vier und zwölf Jahren alt²⁷. Die Täter oder Anstifter kommen häufig aus der Familie des Opfers. Daher können sich die minderjährigen Opfer in vielen Fällen erst im Erwachsenenalter zu einer Strafanzeige entschließen, wenn sie sich aus der Familie gelöst haben. Die wirksame Durchsetzung des Strafanspruchs gebietet es, dafür Sorge zu tragen, dass die Taten dann noch nicht verjährt sind, sondern verfolgt werden können. Durch eine Ergänzung des § 78 b StGB sollte daher das Ruhen der Verjährung bis zur Volljährigkeit des Opfers angeordnet werden. Die Strafvorschriften werden ergänzt

19 VGH Kassel, NVwZ-RR 2006, 504; OVG Magdeburg, BeckRS 2008, 32708; zur Rechtsprechungsentwicklung vgl. Bumke, NVwZ 2002, 423 (424 ff.).

20 OLG Karlsruhe, NJW 2009, 3521; OLG Dresden, FamRZ 2003, 1862.

21 OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 1174.

22 Vgl. die Anträge von Abgeordneten und Fraktion der FDP (BT-Dr 16/3842), Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT-Dr 16/3542) und Die Linke (BT-Dr 16/4152).

23 BT-Dr 16/12910.

24 BR-Dr 867/09.

25 „§ 226 a Genitalverstümmelung

(1) Wer die äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in anderer Weise verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

26 BT-Dr 16/12910.

27 Terre des Femmes (o. Fußn. 1), S. 8.

durch strafprozessuale Regelungen über die Berechtigung zur Nebenklage (§ 395 StPO) und zur Bestellung eines Rechtsbeistands (§ 397a StPO), um den Opfern eine gesicherte Rechtsstellung und Beteiligung am Strafprozess zu ermöglichen.

V. Ausblick

Der neue Straftatbestand wird ein wichtiger Schritt zur besseren strafrechtlichen Verfolgung der Genitalverstümmelung sein, auch wenn er nicht alle bestehenden Schwierigkeiten bei der Verhütung und Verfolgung solcher Taten beseitigen können wird. Die Strafverfolgung steht dabei vor besonderen Hindernissen, da bei der Genitalverstümmelung die Täter oder Anstifter regelmäßig zur Familie der betroffenen Mädchen gehören. Die Justiz muss hier in Familienverbände und verwurzelte Traditionen Einlass finden. Es wird weiter großen Mutes der betroffenen Mädchen und Frauen bedürfen, solche Taten zur Anzeige zu bringen. Die Verbesserung der Strafverfolgung bedeutet nicht, dass andere Wege, um solche Taten zu verhindern, vernachlässigt werden. Strafverfolgung

und Prävention müssen Hand in Hand gehen. Die Schaffung eines eigenen Straftatbestands der Genitalverstümmelung kann die Präventionsarbeit sinnvoll ergänzen und unterstützen. Es gilt hier, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass solche Taten in unserer Gesellschaft geschehen und dass alles dafür getan werden muss, um den Opfern beizustehen, die Täter zu bestrafen und weitere Taten zu verhindern. Betroffene sollen ermutigt werden, sich zu wehren und die bestehenden Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und Mädchen aufzusuchen. Das Umfeld der Betroffenen und die Öffentlichkeit sollen über dieses Thema aufgeklärt und dafür sensibilisiert werden, auf Warnsignale zu achten.

Nachdem Hessen und Baden-Württemberg ihre Gesetzesinitiative am 18. 12. 2009 im Bundesrat vorgestellt haben, wird der Bundesrat hoffentlich beschließen, den Gesetzentwurf dem Bundestag zuzuleiten. Die Chancen stehen gut, dass die Opfer schon bald durch einen eigenen Straftatbestand der Genitalverstümmelung wirkungsvoller geschützt werden können. ■